Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. ~~1800.~~) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April 1837., die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Februar 1832. (G. S. No. 1344.) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betreffend.

Zur Ergänzung der durch Meine Order vom 11. Februar 1832., Gesetzsammlung pag. 61—63., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin- rc. Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii fest:

1) die von dem Beamten bestellte Kaution haftet

   a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;

   b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch

§ 51 Absatz 3 des Ges. v. 21 Juli 1852 gilt [illegible] von nicht richterlichen Beamten, gleichviel ob sie Caution bestellt haben oder nicht. Die Caution haftet daher nicht für Stellvertretungskosten bei Suspensionen, auch nicht wenn die [illegible] unter Nummer 1 der O. v. 15 April 1837 aufgeführt ist.
Beschl. d. Staatsminist. v. 30 Septbr.
Rescr. d. Just. Min. v. 13 Octbr 1856.
J. M. Bl. pro 1856 pag. 290.

(Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1837.)

noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.

3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikations-Schein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangsscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. Dezember 1809. §. 6. angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern.

Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1801.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April 1837., betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Ich genehmige auf Ihren weitern Bericht vom 12. d. M., daß die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwiesen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber ist jedesmal anzufragen.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1802.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Mai 1837., wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassen-Anweisungen abzuhelfen, habe Ich beschlossen, daß außer den durch Meine Orders vom 21. Dezember 1824., vom 22. April 1827. und vom 5. Dezember 1836. genehmigten Beträgen noch für drei Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, und zwar Eine Million Thaler in Apoints zu 1 Thaler, Eine Million Thaler in Apoints zu 5 Thaler, 500,000 Thaler in Apoints zu 50 Thaler und 500,000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler ausgegeben werden sollen. Damit indeß hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats er-

erwachse, bestimme Ich zugleich, daß die Ausgabe dieser Kassen-Anweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf, welche die Litern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine oder Obligationen der Anleihe von 1830. durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäß der Anfertigung und Aushändigung der hiernach auszugebenden Kassen-Anweisungen sogleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den anzufertigenden 3 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen nur 2½ Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfniß auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Kours gesetzt zu werden. Alle wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassen-Anweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden und den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.
